

BGer 4A_562/2024 vom 29. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_562_2024

FR: TF 4A_562/2024 du 29 octobre 2024

IT: TF 4A_562/2024 del 29 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Schaffhausen befahl den Beschwerdeführern mit Verfügung vom 30. August 2024, die von ihnen belegte 3 1/2-Zimmerwohnung im EG links A3 an der U._____strasse in V._____ bis spätestens 30. September 2024 zu räumen, in ordnungsgemäsem Zustand zu verlassen und sämtliche zugehörigen Schlüssel an die Beschwerdegegnerin herauszugeben.

Auf eine dagegen von den Beschwerdeführern erhobene Berufung trat die Einzelrichterin am Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Verfügung vom 20. September 2024 nicht ein.

Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit einer vom 23. Oktober 2024 datierten, der Post am 24. Oktober 2024 übergebenen Eingabe beim Bundesgericht Beschwerde.

Auf die Einholung von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1). Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89). Eine Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde detailliert und klar vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Vorinstanz trat auf die Berufung der Beschwerdeführer nicht ein, weil deren Berufungsschrift mangels hinreichend sachbezogener Begründung den gesetzlichen Rüge- und Begründungsanforderungen nicht genüge.

Die Beschwerdeführer setzen sich in ihrer Beschwerdeschrift nicht, jedenfalls nicht hinreichend, mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander und legen nicht, jedenfalls nicht rechtsgenügend dar, welche Rechte diese inwiefern verletzt haben soll, indem sie gestützt darauf auf ihre Berufung nicht eintrat.

Die Beschwerde genügt damit den vorstehend (Erwägung 2) dargestellten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.